

Matthias Kellner, Köhlerbergstr. 4, 38 440 Wolfsburg

Bundeskanzleramt
Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel
persönlich
Willy-Brandt-Strasse 1

10557 Berlin



Wolfsburg,
18. Mai 2009

Betrifft: Gnadengesuch zur Weiterleitung an den amtierenden
Bundespräsidenten, 115-Beschwerde

Sehr geehrte Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel,

ich möchte nach dem Autogramm für meine Kinder Jost, Antonia und Fabian an Sie folgende Anträge stellen:

1. Gandengesuch zur Weitergabe an den Bundespräsidenten zur Aufhebung des Haftbefehls (Anlage 4), der zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung für die Gerichtskosten für den von meinem Anwalt gestellten Antrag und Beschwerde am Oberlandesgericht Stuttgart abgelehnten Prozesskostenhilfebeschwerdeantrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes auf das Jugendamt und die Abgabe der Pässe zur Verhinderung der Entführung meiner am 18.09.2006 verschwundenen Kinder.
2. Kinder (Beschwerde bei Ihrem 115-Amt)
 - a) Zwangsvollstreckung des bestehenden Umgangsrechtes (jedes Naturrecht, Menschenrecht, Deutsches Grundrecht und hälftiges Sorgerecht beinhaltet ohne gerichtliche Regelung einen Umgang mit den Kindern > 0 Tage im Jahr) und Beendigung der Kindesvernachlässigung. Mein letztes mir von der Kindesmutter gewährtes Umgangsrecht war am 16.09.2006, die Kinder zum letzten Mal gesehen und gesprochen habe ich am

Matthias Kellner

Köhlerbergstr. 4
38 440 Wolfsburg
Telefon: 0049 5361 89 14 154
Fax:

E-Mail: matthias.kellner@wolfsburg.de
matthias.kellner@gmx.net
<http://home.wolfsburg.de/matthias-kellner>

18.04.2008 im Rahmen des Großelterlichen Umgangsrechtes.

- b) Rückführung der Kinder in das Bundesgebiet (siehe Anlage 1, Schreiben an Sie vom 14.04.2007)

Zur Vereinfachung Ihrer hiermit zu lösenden Aufgabe, gebe ich Ihnen, dem 115-Amt und dem Bundespräsidenten und allen unter Ihrer persönlichen verantwortlichen Leitung unmittelbar stehenden beauftragten Mitarbeitern uneingeschränkte Akteneinsicht in alle für mich in der BRD bestehenden Akten.

Mögen Sie mit ihrer Entscheidungsgewalt und den existierenden Behörden zu einem dem Volk langfristig verständlichen Ergebnis kommen. Väter sind auch Wähler: <http://willkuer.vafk.de>

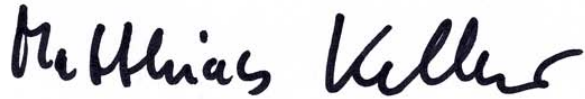
Das von mir erzeugte elektronisch durchsuchbare Abbild aller Akten werde ich den mit Ihnen in Konkurrenz stehenden politischen Parteien mit zeitlicher Verzögerung und nach der öffentlich bestehenden demokratischen Einordnung sowie dem gezeigten Interesse zur Verfügung stellen.

Die FDP, Frau Dr. Silvana Koch-Mehrin, hat gegenüber Ihnen einen Vorsprung von 24 Stunden. Weitere Parteien werden folgen.

Da ich davon ausgehe, dass keine regierende Partei, aber auch keine ab dem Herbst 2009 regierende Partei ein tatsächliches Interesse an den großen Problemen der kleinen Leute noch nicht einmal an denen der kleinsten Leute hat, stelle ich, wie schon am Amtsgericht Wolfsburg zuvor, wiederholt den Antrag auf Abgabe der Deutschen Staatsbürgerschaft und straffreie Ausreise in ein zur Aufnahme bereites Ausland. Um meinen staatsbürgerlichen Pflichten im Jahre 2009 vollständig ein letztes Mal nachkommen zu können, ist für mich eine Ausbürgerung nach der Bundestagswahl 2009 ausreichend.

Gleichzeitig biete ich mich zur politischen Tätigkeit für jede interessierte Partei mit tatsächlich basisdemokratischen Interesse an. Parteien mit besonderem Interesse an einer Verfassungsbildung mit der direkten und unmittelbaren Wahl von den Bundesstrafrichtern durch das Volk aus dem Kreise der erfahrenen Berufsrichter sowie jederzeit unmittelbaren Volksabstimmung zur Aufhebung der Entscheidungen des Bundesstrafgerichts.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Kellner

Anlage(n):

1. 14.04.2007 Anschreiben an die Bundeskanzlerin, 3 Bl.¹
2. Schreiben des Bundesamtes für Justiz vom 30.04.2009, 6 Bl.²
3. 17.10.2008 OLG Stuttgart Scheidung und hälftiges Sorgerecht rechtskräftig, 7 Bl.³
4. 27.04.2009 OGVollzieher gibt Existenz eines Haftbefehles bekannt⁴
5. 03.08.2007 und 06.08.2007 Beschlüsse für die Anträge vom 09.10.2006 und 23.10.2006, 9 Bl.⁵
6. 19.03.2007 Abgabe des Rückführungsantrages in der Schweizer Botschaft Berlin⁶
7. 30.07.2008 Eingangsbestätigung beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte⁷ 26.03.2009 OberGVollzieher OLG-Beschluss ist Grund für die Aufforderung zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung⁸

Verteiler: Wolfsburger Nachrichten

Bundeskanzleramt
Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel
persönlich
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

Betrifft: Kindesentführung: Antrag auf Kindesumgang Kindesrückführung

Unterlompach,
14. April 2007

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin Dr. Merkel,

heute wende ich mich an Sie als eine der letzten in der Bundesrepublik Deutschland existierenden Stelle, die den erheblichen Menschenrechtsverstößen unseres Landes wenigstens auf politischer Ebene Einhalt gebieten kann. Sie erhalten zwei identische Exemplare meiner Anträge auf Durchsetzung meines Umgangsrechtes mit meinen drei Kindern sowie deren Rückführung inklusive ergänzender Situationsbeschreibung. Bitte leiten Sie das Dublikat an das zuständige Auswärtige Amt weiter. Auf den eigentlichen Inhalt möchte ich nicht wiederholend eingehen, in nur soweit der Hinweis, dass es sich um gegen ihren Willen von der deutschen Mutter in das Schweizer Ausland entführte Kinder handelt. Ergänzend zu den Papierdokumenten erhalten Sie jeweils ein DVD, auf der zum Einen die Kinder und ich als Vater beim letzten gemeinsamen Ferienaufenthalt auf der Insel Wangerooze zu sehen sind sowie sämtliche Gerichts- oder ergänzende Dokumente in über PDF verlinkter elektronisch durchsuchbarer Form. Bei genauer Analyse der Gerichtsverfahren wird man wenig Entsprechung zwischen den formal gut klingenden Gesetzen oder den von VRiOLG a.D. Dr. Harald Oelkers gesammelten gerichtlichen Leitsätzen und ihrer gerichtlichen praktischen Durchführung erkennen.

Das jetzige Endergebnis der erfolgreichen totalen Kontaktverweigerung durch die Mutter war von Anfang an abzusehen und auch von mir insbesondere dem Gericht und dem Jugendamt mitgeteilt worden. Menschenrechtsverletzungen gegenüber meiner Person also in der Rolle als Vater mag ich gar nicht erst erwähnen. Schwerpunkt sind die Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Kindern. Mein Vater, Herr Prof. Dr. Ing. Peter Joachim Kellner, hatte Ihnen 2005 bezüglich der erkannten Problematik einen Brief geschrieben, den Sie über Ihr Justizministerium beantworten ließen. Diese Antwort entsprach

Matthias Kellner

Unterlompach 7
88693 Deggenhausertal
Telefon: 0049 7555 92 77 56,
0049 5361 75441,
0049 151 169 48 347
Fax:

Matthias.Kellner@gmx.net

mehr einer geschönten Beschreibung der Wirklichkeit einer emanzipatorischen Sichtweise, ohne Berücksichtigung vielleicht auch weiblicher in ihrem Willen gerichtlich mißachteter Kinder. Feministinnen respektieren die Meinung ihrer Kinder (Tochter) vielleicht auch erst ab 18 Jahren?

Faktisch haben Väter kein praktisches, also auch durchsetzbares, Sorgerecht und Kinder überhaupt keine Rechte noch nicht einmal auf rechtliches Gehör, eine eklatante Verletzung der Menschenrechte und der Kinderschutzabkommen, die auch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet hat.

Oft haben große Probleme ganz kleine unscheinbare Lösungen, die aber aus mangelnder intensiver Beschäftigung mit der Kausalkette nicht erkannt oder betrieben werden. Ein sofortiges 50% Wechselmodell (siehe Frankreich) sowie dessen Durchsetzung für die Betreuung und Finanzierung der Kinder im Trennungsfall, hätte den Kindern sehr viel Leid ersparen können. Insbesondere dürfen auch nur Gesetze existieren, die auch praktisch durchgeführt werden, so etwa mein existierendes Umgangsrecht sowie hälftiges Sorgerecht. Wenn Väter und Kinder in Deutschland keine Rechte haben sollen, dann kann man das auch so definieren mit allen Konsequenzen im internationalen Ansehen. Potentielle Väter können sich auf die Gegebenheiten einstellen und bei Kinderwunsch ggf. auswandern.

Wieso gibt es in Frankreich mehr Kinder? Sind es nur die Betreuungseinrichtungen oder ist es eher das allgemein geringere Risiko eines wirtschaftlichen sowie moralischen Totalschadens bei Scheitern einer Ehe (Risiko liegt praktisch fast ausschliesslich bei den Vätern)? Meine Erfahrung ist, dass das Deutsche Scheidungssystem (nicht Recht) den Streit der Eltern fördert, gerade zu provoziert, zu Gunsten aller anderen außerhalb der zerstörten Familie. Warum sollte je eine Frau vor Gericht einlenken, wenn sie mit erfundenen, falschen, nicht nachgewiesenen Behauptungen, selbst wenn diese absolut unwahrscheinlich sind, nur gewinnen kann? Warum sollte jemand vor Gericht die Wahrheit sagen, wenn die vorteilhaft erscheinende Unwahrheit keinerlei Risiko in sich birgt? Da von Gericht und Gutachtern keinerlei Tatsachenrecherche noch Zeugenbefragung durchgeführt wird, existiert selbst nach drei Jahren Gerichtsverfahren keinerlei gerichtliche Entscheidungsgrundlage! Insbesondere das Thema männliche Gewalt gehört auf den Prüfstand und ist zur Zeit ein Freibrief für alle meist auch gewalttätigen Frauen. Würden nicht viele Frauen eine leichtfertige Ehescheidung/Trennung vermeiden, wenn sie sofort zum Zeitpunkt der Trennung gleichberechtigt an den finanziellen Folgen und den verringerten Zeiten mit ihren Kindern beteiligt würden?

In diesen kurzen Zeilen kann nicht das gesamte Scheidungs-System kritisch mit Lösungsalternativen hinterfragt werden. Speziell möchte ich aber auf das Zitat meines Sohnes (damals 8 jährig) verweisen (siehe beiliegendem Brief an

die Schweizer Bundesjustizbehörde). Ebenso scheint das Thema Männerrechte im Scheidungsfall ein heißes Thema unter Jugendlichen zu sein, wobei sich viele gegen eine mögliche Leibeigenschaft als Unterhaltssklave entscheiden werden.

Bezüglich des gesamten Gerichtsverfahrens und speziell der Trennung in Einzelverfahren wie das Unterhaltsrecht habe ich eine anhängige Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

Sie haben den Fall der Mauer erlebt, zu dieser Zeit war ich Reserveoffizieranwärter bei der Bundeswehr. In der Umbruchszeit engagierte ich mich in der Wolfsburger Jungen Union und Union. Berliner Unionspolitiker ließen während meines Studiums erhebliche Zweifel an der positiven gesellschaftliche Konflikte ausgleichenden Politik der Union aufkommen. Der kalte Krieg wurde überwunden. Die heutige Zeit stellt uns vor neue Aufgaben, so ist der Geschlechterkrieg auch ein überwindbarer Zustand. Wenn ich daran denke, dass ich damals im vollen Bewußtsein für den Erhalt der erfahrenen Werte sogar bereit war, auf den angreifenden ost-deutschen Bruder zu schießen und selber zu sterben, muss ich heute konstatieren, dass wenig zu verteidigende Werte geblieben sind, wenn nicht einmal die Menschenrechte unschuldiger Kinder vom Deutschen Staat gewahrt werden.

Die Ergebnisse der Deutschen Politik stimmen mich doch sehr wunderlich. Dabei glaube ich Ihnen bisher, dass Sie an wirklichen Verbesserungen interessiert sind. Ob sich aber der von mir beobachtete Verfall der tatsächlichen inhaltlichen Sachbearbeitung in allen staatlichen Ebenen (Polizei, Polizeidirektion, Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwaltschaft, Amts- und Oberlandesgericht) der leider nicht mehr funktionierenden Bürokratie mit einer 115er Nummer aufhalten läßt, ist abzuwarten, der Versuch ist ehrenhaft. Sollte die bestehende Bürokratie aber weiterhin fast wie zielgerichtet ihre eigentlich staatstragenden Bürger verprellen, werden noch ganz andere erbärmlichere Zeiten auf uns zu kommen. Das Potential der wirklich moralisch integren aus intakten Familien stammenden Personen dürfte dramatisch verringert sein.

Bitte denken Sie insbesondere daran, dass meine Kinder urkundlich vor Gericht Selbstmordäußerungen von sich gegeben haben!

Trotz allem wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg bei Ihrer Politik, wenn Sie auch wirklich Gutes bewirken wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Kellner



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn
Rechtsanwalt Klaus Wagner
Postfach 10 10 04
38410 Wolfsburg

Zentrale Behörde (Int. Sorgerechtskonflikte)

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn
BEARBEITET VON Herrn Witt
REFERAT II 3
TEL +49 (0)228 99 410 - 58 67
FAX +49 (0)228 99 410 - 54 01
E-MAIL int.sorgerecht@bfj.bund.de
AKTENZEICHEN II 3 - SR2a - A - 151/07
BANKVERBINDUNG Kto.-Nr. 380 01 006
Bundesbank Filiale Köln (BLZ 370 000 00)
DATUM Bonn, 30. April 2009/Gie

BETREFF **Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (BGBI II 1990 S. 206)**

HIER Kindessache Jost **Kellner**, geboren am 9. Januar 1998
Antonia **Kellner**, geboren am 1. September 1999
Fabian **Kellner**, geboren am 22. Juli 2001

BEZUG Ihr Schreiben vom 8. April 2009
- 83/09 w/db -

ANLAGEN - 2 -

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in o.g. Kindessache übersende ich anliegende Faxmitteilung der Zentralen Behörde der Schweiz vom 23. April 2009 sowie mein Antwortschreiben vom 24. April 2009 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Witt

Beglaubigt

Tarifbeschäftigte



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Internationales Privatrecht

HAS, BJ, Bundesrain 20, 3003 Bern, Schweiz

Vorgängig per Fax (2 Seiten)

Bundesamt für Justiz
Zentrale Behörde
(Int. Sorgerechtskonflikte)
Herr Stefan Witt
Adenäuerallee 99-103
53094 Bonn
Deutschland

Ihr Zeichen : SR2a - A - 151/07
Unser Zeichen : LK 37 / HAS / HAS

Bern, 23. April 2009

Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen: Schutz des Besuchsrechts (Art. 21 HKÜ)

KELLNER Jost, geb. 1. September 1998;
KELLNER Antonia, geb. 9. Januar 1999;
KELLNER Fabian, geb. 22. Juli 2001

Antragssteller: Matthias Kellner

Sehr geehrter Herr Witt

Der vorliegende Umgangskonflikt ist bereits seit Juni 2007 bei unserer Zentralen Behörde anhängig. Der Antragsteller Matthias Kellner hat damals über seinen Schweizer Anwalt Henrik P. Uherkovich direkt ein Gerichtsverfahren in der Schweiz eingeleitet.

Obwohl wir von Ihnen auf Nachfrage immer wieder die Rückmeldung erhielten, der Antragsteller sei weiterhin an der Zusammenarbeit mit unseren Zentralen Behörden interessiert und wir sollten sein Dossier offen halten, geschah faktisch nichts. Seit über einem Jahr haben wir weder vom Antragsteller noch von seinem Schweizer Anwalt konkrete Antworten auf unsere wiederholten Anfragen, insbesondere zum weiteren Vorgehen und Mitwirken, erhalten. Wir haben keinerlei sachdienlichen Kenntnisse über den aktuellen Stand der in der Schweiz und in Deutschland laufenden Verfahren.

Sonja Hauser
Bundesrain 20, 3003 Bern, Schweiz
Telefon : +41 31 322 41 06, Telefax : +41 31 322 78 64
sonja.hauser@bj.admin.ch
<http://www.bj.admin.ch>



2

In Anbetracht des nunmehr offenkundigen Desinteresses von Herrn M. Kellner an der weiteren Zusammenarbeit mit unseren Zentralen Behörden erachten wir, insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 29 HKÜ und des Umstandes, dass der Antragsteller in der Schweiz bereits seit langem anwaltlich vertreten ist, ein weiteres untätiges Zuwarten unserer Zentralen Behörde für nicht mehr angebracht.

Wir schliessen deshalb dieses Dossier und danken Ihnen für die stete Unterstützung.

Freundliche Grüsse
BUNDESAMT FÜR JUSTIZ


Sonja Hauser



CC:

Fürsprecher Henrik P. Uherkovich, Schösslistrasse 9A, 3001 Bern



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

LUFTPOST
Office fédéral de la Justice
Unité Droit international privé
Bundesrain 20
CH-3003 BERNE
Switzerland

- vorab per Fax: 0041 31 322 7864 -

Zentrale Behörde (Int. Sorgerechtskonflikte)

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn
BEARBEITET VON Herrn Witt
REFERAT II 3
TEL +49 (0)228 99 410 - 58 67
FAX +49 (0)228 99 410 - 54 01
E-MAIL int.sorgerecht@bfj.bund.de
AKTENZEICHEN II 3 - SR2a - A - 151/07
BANKVERBINDUNG Kto.-Nr. 380 01 006
Bundesbank Filiale Köln (BLZ 370 000 00)
DATUM Bonn, 30 April 2009/Gie

BETREFF **Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (BGBl II 1990 S. 206)**

HIER Kindessache Jost **Kellner**, geboren am 9. Januar 1998
Antonia **Kellner**, geboren am 1. September 1999
Fabian **Kellner**, geboren am 22. Juli 2001

BEZUG Ihre Faxmitteilung vom 23. April 2009
- HAS/HAS/LK 37 -

Sehr geehrte Frau Hauser,

in o.g. Kindessache bestätige ich den Eingang Ihrer Faxmitteilung vom 23. April 2009.

Der Antragsteller hat zwischenzeitlich einen neuen Rechtsanwalt, Herrn Klaus Wagner, in Deutschland mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt, welcher mir mit Schreiben vom 8. April 2009 sein Mandat angezeigt sowie das Scheidungsurteil des Amtsgerichts Ravensburg vom 7. November 2007 eingereicht hat.

Eine Unterstützung durch die Zentralen Behörden kann aus meiner Sicht nur hinsichtlich des in der Schweiz bereits rechtshängigen Umgangsverfahrens erfolgen. Dieses ist - wie in Ihrem Schreiben ausgeführt - durch den Antragsteller über seinen Schweizer Anwalt Henrik P. Uherkovich unmittelbar eingeleitet worden.

Bislang wurde den Zentralen Behörden weder durch den Schweizer Anwalt des Herrn Kellner, noch durch den bisherigen deutschen Anwalt mitgeteilt, welche Form der Unterstützung hinsichtlich des Umgangsverfahrens konkret gewünscht wird. Solches ergibt sich auch nicht aus dem Schreiben vom 8. April 2009 des neu mandatierten deutschen Anwalts des Herrn Kellner.

Insoweit stimme ich mit Ihnen überein, dass ein weiteres Warten der Zentralen Behörden durch ein bloßes Offenhalten der Dossiers nicht mehr angebracht erscheint.

Ich beabsichtige den Vorgang ebenfalls abzuschließen, wenn sich Herr Rechtsanwalt Wagner nicht bis zum 31. Mai 2009 mit einer besonders begründeten Absicht zur weiteren Zusammenarbeit gemeldet hat. Eine Kopie dieses Schreibens sowie Ihrer Faxmitteilung vom 23. April 2009 werde ich an den deutschen Anwalt von Herrn Kellner zur Kenntnisnahme übersenden.

Für die gewohnt sehr gute Zusammenarbeit und Ihre umfangreichen Bemühungen bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

W i t t

Beglaubigt

Tarifbeschäftigte

Klaus Wagner

RECHTSANWALT UND NOTAR

Klaus Wagner, Rechtsanwalt und Notar, Porschestraße 72, 38440 Wolfsburg

Herrn
Matthias Kellner
Köhlerbergstr. 4

38440 Wolfsburg

BEI ALLEN AMTS-, LAND- UND OBERLANDES-
GERICHTEN IN DEUTSCHLAND ZUGELASSEN; IN
STRAFSACHEN BEI JEDEM DEUTSCHEN GERICHT

Besuchsadresse: Klaus Wagner
Porschestr. 72
38440 Wolfsburg
Postadresse: Klaus Wagner
Postfach 10 10 04
38410 Wolfsburg

FON (05361) 12561

FAX (05361) 22751

Mail ra.klauswagner@t-online.de

83/09 w/is

Bitte bei Antwort und Zahlung angeben

11.05.2009

**Durchsetzung Ihres Umgangsrechts mit den in der Schweiz lebenden Kindern
Mein Schreiben vom 08.04.2009**

Sehr geehrter Herr Kellner,

in obiger Sache überreiche ich anliegend in Kopie Schreiben des Bundesamts für Justiz Deutschland vom 30.04.2009, Schreiben des Bundesamts für Justiz der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Bundesamt für Justiz Deutschland vom 23.04.2009, Schreiben des Bundesamt für Justiz Deutschland an das Bundesamt für Justiz der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 30.04.2009.

Wie Sie aus dem zuletzt genannten Schreiben entnehmen können, wird das Bundesamt für Justiz Deutschland die Angelegenheit abschließen, falls Sie sich nicht bis zum Monatsende noch melden.

Ich weiß nicht, was Sie mit dem Vorgang bezwecken und werde von mir aus nicht weiter tätig.

Wenn überhaupt, ist unverzüglich ein Zwischenbescheid dem Bundesverfassungsgericht über den Eingang und die weitere Bearbeitung Ihrer Verfassungsbeschwerde vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt
Wagner 

Anlagen

KONTEN:

Deutsche Bank (BLZ 269 710 24) 0 100 990 00

Volksbank eG Braunschweig-Wolfsburg (BLZ 269 910 66) 840 017 000

Parkmöglichkeiten:

Parkhäuser Schillerstraße,
Rathaus, Südkopfcenter,
CityGalerie

Bushaltestellen

(alle Buslinien):

Rathaus, Piazza Italia,
Kunstmuseum, Kaufhof

Hinweis gem. §26 I BDSG: Personenbezogene Daten werden in der EDV-Anlage der Kanzlei gespeichert
Telefonische Auskünfte sind unverbindlich

Geschäftsnummer:
16 UF 255/07
7 F 414/05
Amtsgericht
Ravensburg



Oberlandesgericht Stuttgart
16. Zivilsenat - Familiensenat -
Beschluss vom 17. Oktober 2008

In dem Verfahren

wegen elterlicher Sorge und Regelung des Umgangs mit den Kindern

Jost Kellner, geb. 09.01.1998,

Antonia Kellner, geb. 01.09.1999, und

Fabian Kellner, geb. am 22.07.2001

Beteiligte:

1. Matthias Kellner

John-F.-Kennedy-Allee, 38444 Wolfsburg

- Vater / Antragsteller / Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wagner, Porschestraße 72, 38440 Wolfsburg

2. Elke Kellner

Asterweg 20, CH-3004 Bern - SCHWEIZ

- Mutter / Antragsgegnerin / Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Weber, Wir u. Koll., Schützenstraße 2, 88212 Ravensburg

3. Landratsamt Ravensburg

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg

(SB: Frau Schöllhorn-Peuker)

- Beteiligte -

hat der 16. Zivilsenat - Familiensenat - des Oberlandesgerichts Stuttgart ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Amelung

Richterin am Oberlandesgericht Huber

Richter am Amtsgericht Züfle

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Antragstellers werden Ziff.3 und 4 des Urteils des Amtsgerichts - Familiengericht - Ravensburg vom 07.11.2007 (7 F 414/05)

abgeändert.

Die Anträge des Antragstellers und der Antragsgegnerin auf Übertragung der elterlichen Sorge und Regelung des Umgangsrechts werden als unzulässig

abgewiesen.

2. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Ravensburg betreffend die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts vom 05.07.2006 (6 F 327/05) wird als unzulässig

verworfen.

3. Von der Erhebung von Gerichtsgebühren und gerichtlichen Auslagen wird abgesehen. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.
4. Die Rechtsbeschwerde wird bezüglich Ziff. 1 nicht zugelassen.

5. Die Beschwerdegebühr wird wie folgt festgesetzt:

Elterliche Sorge:	900,00 Euro
Umgangsrecht:	900,00 Euro

einstweilige Anordnung Aufenthaltsbestimmungsrecht: 500,00 Euro.

Der Geschäftswert für die einstweilige Anordnung Umgangsrecht wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die gemäß denn §§ 629a Abs.2, 621e zulässige, form- und fristgerecht eingelegte und begründete Beschwerde des Antragstellers gegen die Übertragung der elterlichen Sorge für die Kinder auf die Mutter hat insofern Erfolg, als die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter und die Regelung des Umgangs mangels der internationalen Zuständigkeit des Familiengerichts aufzuheben war.

1.

Der Antragsteller wendet sich gegen sich gegen die Übertragung der elterlichen Sorge im Verbundverfahren auf die Mutter und beantragt, die elterliche Sorge auf ihn zu übertragen. Des weiteren wendet er sich hilfsweise gegen die ebenfalls im Verbundverfahren getroffene Regelung zum betreuten Umgang und begehrt (zumindest) unbetreuten Umgang.

Der Antragsteller und die Antragsgegnerin haben am 12.09.1998 die Ehe geschlossen und sind seit 19.03.2008 rechtskräftig geschieden. Sie haben die drei gemeinsamen Kinder Jost, geboren 09.01.1998, Antonia, geb. 01.09.1999 und Fabian, geboren am 23.07.2001, die nunmehr bei der Mutter in der Schweiz leben und von dieser betreut werden. Nach der Trennung der Parteien waren unter anderem auch verschiedene Verfahren betreffend der Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, Umgangs u.a. beim Familiengericht anhängig. Die Verfahren betreffend Regelung der elterlichen Sorge/Aufenthaltsbestimmungsrecht (7 F 327/05) und Umgang (7 F 346/06) wurden zur Ehesache verbunden. Bereits mit Beschluss des Familiengerichts Ravensburg im Verfahren 6 F 1114/04 vom 13.04.2005 wurde das Umgangsrecht der Kinder mit dem Vater geregelt und durch Beschluss vom 05.07.2006 im Wege der einstweiligen Anordnung das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder auf die Mutter übertragen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt, die jedoch nie dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt wurde; zunächst mit Einverständnis des Antragstellervertreeters (bis Rückkunft der Akten von der Sachverständigen) und dann wohl

versehentlich. Gleichzeitig wurde ein Beweisbeschluss zur Einholung eines Sachverständigengutachtens erlassen; das Gutachten wurde auch eingeholt und lag im Dezember 2006 vor. Die Antragsgegnerin ist Ende September 2006 ohne Absprache mit dem Antragsteller und ohne dessen Wissen mit den Kindern von Horgenzell in die Schweiz gezogen, wo sie auch heute noch lebt. Der Antragsteller lebte zum damaligen Zeitpunkt in Ravensburg; nunmehr ist er nach Wolfsburg verzogen. In der Folgezeit wandte sich der Antragsteller insbesondere dagegen, dass die Antragsgegnerin die Kinder ohne sein Wissen in die Schweiz verbracht hatte (Strafanzeige, Rückführungsantrag). Ein gegen die Antragsgegnerin eingeleitetes Strafverfahren wurde gemäß § 153a StPO mit Auflagen vorläufig eingestellt. Am 07.11.2007 wurde das Scheidungsurteil verkündet, in dem die elterliche Sorge geregelt und betreuter Umgang angeordnet wurde.

Gegen dieses Urteil hat sich der Antragsteller gewandt mit dem Ziel, die Übertragung der elterlichen Sorge auf sich zu erreichen. Er ist nach entsprechendem Hinweis des Senats der Ansicht, dass die internationale Zuständigkeit des Familiengerichts und des Senats auch nach Umzug der Kinder in die Schweiz gegeben war, da die Schweizer Behörden sich nach Einschätzung des Antragstellers nicht hinreichend um das Wohl der Kinder - insbesondere von Antonia - kümmern würden und die Antragsgegnerin sich den ausländischen Gerichtsstand erschlichen hätte.

Die Antragsgegnerin ist ebenfalls der Ansicht, dass das Familiengericht und der Senat weiter zuständig seien, zumal Zweifel an der Prozessfähigkeit des Antragstellers bestünden und deshalb schon fraglich sei, ob dieser überhaupt wirksam Beschwerde habe einlegen können. Dem Antragsteller ginge es überhaupt nicht mehr um die Sache, sondern nur darum, die Gerichte zu ärgern. Auf jeden Fall sei aber eine Zuständigkeit gemäß Art.4 MSA zu bejahen, da das Kindeswohl einen möglichst schnellen Abschluss des Verfahrens erfordere und dies den deutschen Gerichten eher möglich sei.

2.

Der Senat ist der Überzeugung, dass Bedenken gegen die Zulässigkeit der Beschwerde im Hinblick auf die Prozessfähigkeit des Antragstellers nicht bestehen. Anhaltspunkte für eine auch nur partielle Prozessunfähigkeit sind nicht vorhanden; insbesondere lässt auch die Motivation des Handelns im Prozess keine Rückschlüsse auf eine beschränkte Geschäftsfähigkeit zu. Allein die Tatsache, dass der Antragsteller alle Vorgänge als gegen ihn gerichtet interpretiert, führt noch nicht dazu, dass ihm nicht bewusst ist, was er tut. Der Antragsteller hat in der Vergangenheit gezeigt, dass er durchaus in der Lage ist, seine Interessen wahrzunehmen.

3.

Die Anträge des Antragstellers und der Antragsgegnerin auf Übertragung der elterlichen Sorge sind jedoch unzulässig, da gemäß Art.1 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5.10.1961 (im folgenden MSA) weder eine internationale Zuständigkeit des Familiengerichts, noch des Senats, gegeben ist, nach dem die Kinder ihren Aufenthaltsort in der Schweiz haben.

Art 1 MSA begründet für Schutzmaßnahmen eines Minderjährigen eine ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit des Staates, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zu diesen Schutzmaßnahmen gehört sowohl die Regelung der elterlichen Sorge als auch des Umgangs (vgl. BGH in FamRZ 2002, 1182ff m.w.N.).

Das MSA wird im Verhältnis zur Schweiz auch nicht durch andere vertragsrechtliche Regelungen verdrängt; infrage käme insoweit lediglich das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ), nachdem die Schweiz nicht der EU angehört. Dieses ist jedoch - trotz Unterzeichnung - in beiden Ländern noch nicht in Kraft getreten.

Der Senat hat - auch nach Anhörung der Kinder - keinen Zweifel daran, dass die Kinder ihren Daseinsmittelpunkt in der Schweiz haben, wo sie spätestens seit Oktober 2006 wohnen, die Schule besuchen und auch ansonsten integriert sind, so dass sie dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Antragsgegnerin die Kinder ohne die Zustimmung des Antragstellers in die Schweiz gebracht hat, da keinesfalls davon auszugehen ist, dass die Antragsgegnerin dies getan hat, um eine andere internationale Zuständigkeit herbeizuführen. Diese Folge war ihr offensichtlich gar nicht bewusst, nachdem sie sich ebenso wie der Antragsteller gegen die Verneinung der internationalen Zuständigkeit wehrt. Hinzu kommt, dass die Antragsgegnerin im Zeitpunkt des Umzugs das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder hatte und deshalb aus ihrer Sicht davon ausgehen konnte, dass sie den Aufenthaltsort der Kinder bestimmen konnte. Auch ist in keiner Weise ersichtlich, welchen Vorteil die Antragsgegnerin durch die Zuständigkeit der Schweizer Gerichte haben sollte.

Nachdem das MSA keine vorrangige Verbundzuständigkeit der deutschen Gerichte kennt (nachdem die Bundesrepublik von der Ermächtigung in Art.15 MSA keinen Gebrauch gemacht hat) und auch der Grundsatz der *pepetuatio fori* (§ 261 Abs.3 Nr.2 ZPO) nicht gilt (vgl. BGH a.a.O.), ist deshalb die ausschließliche Zuständigkeit der

Schweizer Gerichte gegeben, zumal auch ein Fall von Art. 4 MSA nicht vorliegt. Allein die Tatsache, dass ein Scheidungsverfahren anhängig ist, begründet noch kein Erfordernis im Sinne dieser Vorschrift, zumal damit der Vorbehalt des Art.15 MSA ins Leere laufen würde. Der in Art.1 MSA festgelegten Zuständigkeit des Aufenthaltsortes liegt der Gedanke zugrunde, dass die Behörden des Staates, in dem ein Minderjähriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die für Notwendigkeit, Art und Umfang von Schutzmaßnahmen maßgebenden sozialen und familiären Verhältnisse des Minderjährigen am besten und schnellsten ermitteln können. Für diese Notwendigkeit sind im vorliegenden Fall Anhaltspunkte nicht vorhanden. Allein die Dauer des Verfahrens und das Interesse der Kinder an einem schnellen Abschluss ist nicht ausreichend, da dadurch die tatsächlichen Verhältnisse noch lange nicht geklärt sind und davon auszugehen ist, dass auch nach Abschluss des Verfahrens für die Kinder keine Ruhe einkehrt. Auf der anderen Seite sieht der Senat im vorliegenden Fall die Wahrscheinlichkeit, dass zumindest begleitende Maßnahmen beim Umgang getroffen werden müssen, die nur von Schweizer Behörden wahrgenommen werden können. Da der Senat nach Anhörung der Kinder keinen Handlungsbedarf hinsichtlich eines Einschreitens zum Wohle der Kinder sieht - insbesondere auch nicht bei Antonia, die zwar durch die Situation sehr belastet erscheint, sonst aber einen aufgeweckten und gesunden Eindruck macht - scheidet die Anwendung von Art.4 MSA aus. Es ist auch nicht ersichtlich, warum die Schweizer Behörden und Gerichte sowohl aus Sicht der Mutter wie auch des Vaters, weniger effizient um das Wohl der Kinder bemüht sein sollten als die deutschen. Letztlich steht auch die Vollstreckung einer eventuell ergehenden Entscheidung im Raum, die mit einer Entscheidung des Aufenthaltsgerichts wesentlich zeitsparender möglich sein wird.

II.

Die Beschwerde gegen die einstweilige Anordnung Aufenthaltsbestimmungsrecht vom 05.07.2006 ist unzulässig, da der Senat gemäß Art.1 MSA zur Entscheidung mangels internationaler Zuständigkeit nicht befugt ist.

Zwar war zum Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts dieses noch zuständig, da die Kinder ihren Aufenthalt noch in der Bundesrepublik hatten; nachdem diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt aber in der Schweiz haben, ist der Senat im Beschwerdeverfahren unzuständig geworden, wie bereits unter I. ausgeführt wurde. Auch hier ist ein Einschreiten nach Art.4 MSA nicht veranlasst, da der Senat zum jetzigen Zeitpunkt keinen Grund sieht, eine andere Entscheidung als die Übertragung zumindest des Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Mutter zu treffen, nachdem es den Kindern - wie die An-

hörung ergeben hat - an ihrem jetzigen Wohnort offensichtlich gut geht, sie sich dort eingelebt haben, dort gerne die Schule besuchen und dort auch wohnen bleiben wollen.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf dem Gesetz.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen bezüglich Ziff. 1 nicht vor.

Amelung
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Huber
Richterin am
Oberlandesgericht

Züfle
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt - Beglaubigt

Gschwender, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

Obergerichtsvollzieher

Frank Rittmeier

38464 Groß Twülpstedt, Klein Sisbecker Straße 15

Kt.-Nr.: 372105305

Postbank Hannover, BLZ. 25010030

05365/8229 Fax 05365/941785

Di.+Do. 08.00-09.00 Uhr b.d. Amtsgericht

Wolfsburg, Tel. 05361/8460

Abs.:OGV Rittmeier,Kl.Sisbecker Str. 15,38464 Gr.Twülpste

Herrn

Matthias Kellner

Köhlerbergstraße 4

38440 Wolfsburg

Mein Zeichen

DR II 362/09

Bitte immer angeben!

Groß Twülpstedt, 27.04.2009

Zwangsvollstreckungssache

Landesoberkasse

Baden-Württemberg Außenstelle Metzingen

Postfach 1354, 72544 Metzingen, Aktz. 8769955736924

gegen Herrn Matthias Kellner

Köhlerbergstraße 4, 38440 Wolfsburg

Sehr geehrter Herr Kellner,

in o. g. Sache **bin ich im Besitz eines Haftbefehls**, der gegen **Sie** ausgestellt ist!

Das Haftaktenzeichen ist 13 M 483/09.

Ich bin beauftragt Sie zur Erzwingung der **eidesstattlichen Versicherung** zu verhaften.

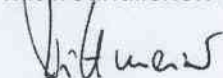
Um unnötiges Aufsehen zu vermeiden, fordere ich Sie auf, am **Dienstag, 12.05.09, 08:00 Uhr AG Wolfsburg** zu erscheinen.

Bitte bringen Sie mit: 1. Einen gültigen Personalausweis 2. das ausgefüllte Vermögensverzeichnis; sämtliche Kontonummern; 3. Unterlagen über Lebensversicherungen, Sterbe- und Bausparkassen, 624 EUR - Sparverträge, Kfz-Papiere / Zulassungsbescheide, evtl. Arbeitslosen- oder Rentenbescheid.

Sollten Sie zu diesem Termin nicht erscheinen, müssen Sie sich alle weiteren Schritte, besonders eine **Verhaftung** zu einer Ihnen nicht genehmen Zeit, u.U. mit polizeilicher Unterstützung, selbst zuschreiben. Alsdann erfolgt die Einlieferung in eine Justizvollzugsanstalt.

Die Höhe der Forderung kann hier erfragt werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Frank Rittmeier)

Obergerichtsvollzieher

beim Amtsgericht Wolfsburg

Zwangsvollstreckungsdaten werden in meiner EDV gespeichert!

Löschung 1 Jahr n.d. Erledigungsjahr. Keine Datenweitergabe an Dritte!

06. August 2007

16WF 7/07

6 F 346/06
Amtsgericht
Ravensburg



Oberlandesgericht Stuttgart

16. Familiensenat

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Elke Kellner
c/o RA'innen Weber & Sonntag

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Weber, Sonntag u. Koll., Marktstraße 21, 88212 Ravensburg

gegen

Matthias Kellner
Unterlompach 7 a, 88693 Deggenhausertal

- Antragsgegner / Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kleefisch u. Koll., Seestraße 2, 88212 Ravensburg (00183/06)

wegen: Umgangsrecht und elterliche Sorge

hier: PKH-Beschwerde



hat der 16. Zivilsenat - Familiensenat - des Oberlandesgerichts Stuttgart durch

Richter am Amtsgericht Heiter
als Einzelrichter

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Ravensburg vom 3.11.2006 wird

zurückgewiesen.

GRÜNDE:

I.

Die Antragstellerin und der Antragsgegner sind Eltern der Kinder Jost, geboren 9.1.1998, Antonia, geboren 1.9.1999, und Fabian, geboren am 22.7.2001. Die Eltern leben getrennt, das zwischen ihnen anhängige Scheidungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Kinder halten sich bei der Mutter auf. Die elterliche Sorge steht beiden Elternteilen gemeinsam zu mit Ausnahme des Aufenthaltsbestimmungsrechts, das im Verfahren 6 F 327/05 durch Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Ravensburg vom 5. Juli 2006 im Wege der einstweiligen Anordnung auf die Mutter übertragen wurde.

Das vorliegende Verfahren 6 F 346/06 hatte zunächst Anträge auf Aussetzung des Umgangs des Antragsgegners mit den Kindern zum Gegenstand. Durch Schriftsatz vom 9.10.2006 hat der Antragsgegner beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder auf das Jugendamt zu übertragen, der Antragstellerin zu untersagen, die Kinder ins Ausland zu verbringen und weiterhin der Antragstellerin aufzugeben, die Pässe der Kinder beim Jugendamt abzugeben. Über die Anträge wurde, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden. Ein ausdrückliches Prozesskostenhilfegesuch war mit diesen Anträgen nicht verbunden.

Das Familiengericht hat durch Beschluss vom 3.11.2006 die Gewährung von Prozesskostenhilfe für die genannten Anträge abgelehnt. Es ging hierbei davon aus, dass der Antragsgegner für die Anträge konkludent Prozesskostenhilfe beantragt habe und verwies im übrigen auf die bereits getroffene vorläufige Entscheidung, den erteilten Gutachtenauftrag sowie auf den Umstand, dass nach wie vor keine objektivierbaren Anhaltspunkte für eine Entscheidung vorlägen. Gegen diesen Beschluss wendet sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde vom 20.11.2006. Er begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und dass „über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung umgehend entschieden wird“.

II.

Die Beschwerde ist nach § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. V. m. § 14 FGG statthaft und innerhalb der im vorliegenden Fall zweiwöchigen Frist (hierzu: BGH FamRZ 2006, 939, 940 i. V. m. §§ 620c Satz 1, 569 Abs. 1 ZPO) eingelegt worden. § 127 Abs. 2 Satz 2 HS 2 ZPO steht der Zulässigkeit der Beschwerde auch dann nicht entgegen, wenn der Wert der im einstweiligen Anordnungsverfahren gestellten Anträge auf einen geringeren als den in § 511 ZPO genannten Betrag festzusetzen sein sollte, da die Verweisung des § 14 FGG auf §§ 114 ff. ZPO an den Besonderheiten des jeweils betroffenen Rechtsgebiets ihre Grenze findet; durch die Verweisung darf kein Systembruch entstehen (BGH a.a.O.). Nachdem eine Entscheidung über die im einstweiligen Anordnungsverfahren gestellten Anträge selbst ohne das Erfordernis einer Mindestbeschwerde anfechtbar wäre, kann eine derartige Zulässigkeitsvoraussetzung für die PKH-Beschwerde ebenfalls nicht angenommen werden.

Das Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg, da die Voraussetzungen für den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung nicht gegeben waren und die Rechtsverfolgung somit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte (§ 114 Satz 1 ZPO i.V.m. § 14 FGG).

Als Rechtsgrundlage für die beantragte Regelung kommt allenfalls § 1666 Abs. 1 BGB in Betracht; die Anträge selbst wurden auch mit einer Gefährdung des Kindeswohls begründet. Die nach § 1666 Abs. 1 BGB erforderliche Gefahr muss so beschaffen sein, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Kinder eine erhebliche Schädigung mit einiger Sicherheit voraussehen lässt (Palandt-Diederichsen, BGB, 66, A. § 1666 RN 16).

Dass die Kinder von der Schule abgemeldet wurden bzw. die Schule und den Kindergarten nicht mehr besuchten, stellt für sich genommen schon wegen der Kürze des in Betracht kommenden Zeitraums keine Kindeswohlgefährdung dar. Auch ein Umzug der Mutter mit den Kindern in die Schweiz lässt keine konkreten Nachteile für die Entwicklung von Jost, Antonia und Fabian erkennen. Dass ein Wechsel der Mutter, ggf. mit den Kindern, in die Schweiz im Raum stand, war dem Antragsgegner ausweislich des Schriftsatzes von Rechtsanwältin Beyerlin-Marschner vom 30.9.2005 bereits seit längerem bekannt. Die Mutter stand in Kontakt mit dem Jugendamt und zudem hatte die gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen der Exploration Kontakt mit den Kindern, so dass sie sich über deren Wohlergehen ein Bild machen konnte. Die Distanz zwischen dem neuen Wohnort der Antragstellerin und dem Wohnort des Antragsgegners ist nicht so groß, dass sie einer weiteren Aufrechterhaltung der Kontakte zwischen den Kindern und ihrem Vater entgegenstehen müsste. Dass die vorübergehende Unkenntnis des Aufenthaltsorts der Kinder und der näheren Umstände ihres Wechsels Besorgnisse beim Antragsgegner ausgelöst hat, erscheint verständlich, rechtfertigt jedoch keine Eingriffsmaßnahme nach § 1666 Abs. 1 BGB.

Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 621g ZPO für die Zulässigkeit einer einstweiligen Anordnung die Anhängigkeit eines gleichartigen Hauptsacheverfahrens oder eines diesbezüglichen Prozesskostenhilfeantrags erforderlich ist (Zöller-Philippi, ZPO-Köm. 26. A. § 621g RN 2). Vorliegend ist beim Amtsgericht - Familiengericht - Ravensburg unter dem Aktenzeichen 6 F 327/05 zwar ein Verfahren auf Übertragung der elterlichen Sorge bzw. des Aufenthaltsbestimmungsrechts anhängig, jedoch werden die dort gestellten Anträge gerade nicht mit einer Gefährdung des Kindeswohls begründet (vgl. Schriftsatz des Vertreters des Antragstellers im Verfahren 6 F 327/05 vom 18.1.2006); ein Hauptsacheverfahren nach § 1666 Abs. 1 BGB ist, soweit ersichtlich, nicht anhängig.

Soweit der Beschwerdeführer eine umgehende Entscheidung über die einstweiligen Anordnungsanträge selbst begehrt, wird darauf hingewiesen, dass hierzu das Familiengericht berufen ist, an das die Gerichtsakten zurückgegeben werden.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 127 Abs. 4 ZPO i. V. m. § 14 FGG).

Heiter
Richter am Amtsgericht

Gr.



Ausgefertigt - Beglaubigt
Stuttgart, den 7. August 2007

Gschwender, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

ABSCHRIFT

Geschäftsnummer:
16 WF 6/07
6 F 414/05
Amtsgericht
Ravensburg

03. August 2007



Oberlandesgericht Stuttgart

16. Familiensenat

Beschluss



In Sachen

Matthias Kellner
Unterlimpach 7 a, 88693 Deggenhausertal

- Antragsteller / Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kleefisch u. Koll., Seestraße 2, 88212 Ravensburg (00005/06)

gegen

Elke Kellner
c/o RA'innen Weber & Sonntag

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Weber, Sonntag u. Koll., Marktstr. 21, 88212 Ravensburg (s 160/05 fa)

wegen: einstweilige Anordnung zur elterlichen Sorge

hier: *PKH-Beschwerde*

hat der 16. Zivilsenat - Familiensenat - des Oberlandesgerichts Stuttgart durch

Richter am Amtsgericht Heiter
als Einzelrichter

beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Ravensburg vom 3.11.2006 wird

abgeändert:

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 23.10.2006 bewilligt. Im Umfang der Bewilligung wird ihm Rechtsanwalt Kleefisch, Ravensburg, beigeordnet.

Der Antragsteller hat keine Raten oder sonstigen Beträge auf die Prozesskosten an die Landeskasse zu entrichten.

GRÜNDE:

I.

Die Parteien sind getrennt lebende Eheleute, zwischen denen unter dem Aktenzeichen 6 F 414/05 beim Amtsgericht - Familiengericht - Ravensburg das Scheidungsverbundverfahren anhängig ist. In diesem Verfahren hat der Antragsteller durch Schriftsatz vom 23.10.2006 beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die gemeinsamen Kinder Jost, Antonia und Fabian, die bei der Mutter in der Schweiz leben, in das Bundesgebiet zurückzubringen. Über diesen Antrag wurde, soweit ersichtlich, in der Sache bislang noch nicht entschieden. Das Gericht hat vielmehr ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, welches inzwischen vorliegt. Durch Beschluss vom 3.11.2006 hat das Familiengericht die beantragte Prozesskostenhilfe für die einstweiligen Anordnungsanträge abgelehnt. Hiergegen richtet sich das Rechtsmittel des Antragstellers.

II.

Die Beschwerde ist nach § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO i. V. m. § 14 FGG statthaft und innerhalb der im vorliegenden Fall zweiwöchigen Frist (hierzu: BGH FamRZ 2006, 939, 940 i.V.m. §§ 620c Satz 1, 569 Abs. 1 ZPO) eingelegt worden. § 127 Abs. 2 Satz 2 HS 2 ZPO steht der Zulässigkeit der Beschwerde auch dann nicht entgegen, wenn der Wert des einstweiligen Anordnungsverfahrens auf einen geringeren als den in § 511 ZPO genannten Betrag festzusetzen sein sollte, da die Verweisung des § 14 FGG auf §§ 114 ff. ZPO an den Besonderheiten des jeweils betroffenen Rechtsgebiets ihre Grenze findet; durch die Verweisung darf kein Systembruch entstehen (BGH a.a.O.). Nachdem eine Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren selbst ohne das Erfordernis einer Mindestbeschwerde anfechtbar wäre, kann eine derartige Zulässigkeitsvoraussetzung für die PKH-Beschwerde ebenfalls nicht angenommen werden.

Die Beschwerde hat in der Sache Erfolg, da die einstweiligen Anordnungsanträge nicht von vornherein aussichtslos waren. Der angefochtene Beschluss führt hierzu aus: „Nach dem Vortrag des Antragstellers wäre sein Antrag gerechtfertigt. Nach dem Vortrag der Antragsgegnerin wäre er nicht gerechtfertigt.“ Das Familiengericht hat sich dazu entschlossen, ein Sachverständigengutachten über die Sorgerechtsfrage in Auftrag zu geben. In einem solchen Fall ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen (Zöller-Philippi, ZPO-Köm. 26. A. § 114 RN 21a, 26). Maßgeblich ist der Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gerichts (Zöller-Philippi, a.a.O. § 119 RN 44), so dass die Ergebnisse des inzwischen erstatteten Gutachtens außer Betracht bleiben.

Nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers war ratenfreie Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Nach § 131b KostO fallen Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren nicht an. Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten erfolgt nicht.

Heiter
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt - Beglaubigt
Stuttgart, den 7. August 2007

[Handwritten signature]
Schwender, Justizfachangestellte
• Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerische Botschaft

Konsularbezirk: Bundesrepublik Deutschland
(Bundesländer: Berlin, Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen)

Öffnungszeiten: Öffnungszeiten: 9:00-12:00 (Mo-Fr)
oder nach Vereinbarung

Herrn
Kellner Matthias
Unterlompach 7
88693 Deggenhausertal

Ihre Referenz:
Unsere Referenz:
Kontaktperson:
Telefon: +49.30.390.400.86
Fax: +49.30.391.10.30
Vertretung@ber.rep.admin.ch
Berlin, 19.03.2007

Sehr geehrter Herr Kellner,

Hiermit wird bestätigt, dass ich folgende Dokumente zur Weiterleitung an das Bundesamt für Justiz, Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen, in Bern erhalten habe:

- Erklärungsbrief Herrn Kellner
- Antrag auf Kinderrückgabe (110 Seiten)
- Anlagen 1-9; 116-117; 16; 19; 22-23; 46-47; 57; 51; 41; 37; 32-33; 21; 17; 35; 42; 56
- 1 DVD (Dokumente M. Kellner)

Mit freundlichen Grüßen

Der Schweizerische Botschafter
i.A.


Lorenzo Barelli
Dritter Botschaftssekretär



Otto-von-Bismarck-Allee 4 a
10557 Berlin
Telefon: ++49 (30) 390 40 00, Fax: ++49 (30) 391 10 30
vertretung@botschaft-schweiz.de, www.botschaft-
schweiz.de

Herrn
Matthias KELLNER
John-F. Kennedy-Allee 69
D-38444 WOLFSBURG

FÜNFTE SEKTION

ECHR-LGer1.1R
BSC/yre

30. Juli 2008

Beschwerde Nr. 5037/08
Kellner ./ Deutschland

Sehr geehrter Herr Kellner,

hiermit bestätige ich den Erhalt des ausgefüllten Beschwerdeformulars vom 25. Juli 2008 sowie der beigefügten Anlagen.

Der Gerichtshof wird sich auf der Grundlage der von Ihnen vorgelegten Informationen und Unterlagen mit dem Fall beschäftigen, sobald es der Geschäftsgang erlaubt. Das Verfahren ist grundsätzlich schriftlich, und Sie müssen nur auf Vorladung des Gerichtshofs persönlich erscheinen. Die Entscheidung des Gerichtshofs wird Ihnen mitgeteilt.

Sie sollten jede Änderung Ihrer Adresse mitteilen. Des Weiteren sollten Sie dem Gerichtshof jede **wichtige** Entwicklung in Bezug auf die obige Beschwerde unaufgefordert mitteilen und alle weiteren relevanten Entscheidungen der nationalen Behörden und Gerichte einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Kanzlerin der Sektion
i. A.



B. Schäder
Rechtsreferentin

Obergerichtsvollzieher

Frank Rittmeier

38464 Groß Twülpstedt, Klein Sisbecker Straße 15

Kt.-Nr.: 372105305

Postbank Hannover, BLZ. 25010030

05365/8229 Fax 05365/941785

Di.+Do. 08.00-09.00 Uhr b.d. Amtsgericht

Wolfsburg, Tel. 05361/8460

Abs.:OGV Rittmeier,Kl.Sisbecker Str. 15,38464 Gr.Twülpste

Herrn

Matthias Kellner

John-F.-Kennedy-Allee 69

38444 Wolfsburg

Mein Zeichen

DR II 325/09

Bitte immer angeben!

Groß Twülpstedt, 26.03.2009

Zwangsvollstreckungssache

Landesoberkasse

Baden-Württemberg Außenstelle Metzingen

Postfach 1354, 72544 Metzingen, Aktz. 8769955736924

gegen Herrn Matthias Kellner

John-F.-Kennedy-Allee 69, 38444 Wolfsburg

Sehr geehrter Herr Kellner,

in o. g. Sache werden Sie auf Grund des Vollstreckungsers.d. Gläubigerin vom 23.03.09 Az.: 8769955736924 zur **Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am Donnerstag, 09.04.09, 08:00 Uhr AG Wolfsburg** geladen.

In dem Termin müssen Sie ein Verzeichnis Ihres Vermögens vorlegen und an Eides Statt versichern, dass Sie alle von Ihnen verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ein Vordruck des Vermögensverzeichnisses ist beigelegt.

Falls Sie zu dem Termin **nicht erscheinen** oder wenn Sie sich **grundlos weigern**, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, wird auf Antrag d. Gläubiger **HAFTBEFEHL** gegen Sie erlassen.

Haben Sie innerhalb der letzten drei Jahre die **eidesstattliche Versicherung schon abgegeben**, so teilen Sie dies bitte sofort unter Angabe des Gerichts bzw. ab 1.1.99 des Gerichtsvollziehers und der Geschäftsnummer mit.

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über den Verbleib einer Sache - sowie Abgabe im Vergleichs- und Konkursverfahren - befreit nicht von der erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

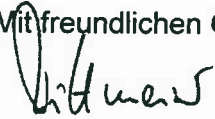
Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und der Erlass des Haftbefehls werden in das Schuldnerverzeichnis eingetragen, aus dem jeder auf Antrag Auskunft erhält. Die Eintragung kann ferner in den Mitteilungsblättern der Berufsvertretungen (z.B. Industrie- und Handelskammer) veröffentlicht werden. Die Eintragung in dem Schuldnerverzeichnis wird auf Antrag gelöscht, wenn die vollständige Bezahlung der Forderung d. Gläubiger nebst Kosten und Zinsen nachgewiesen wird oder von Amts wegen, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem die eidesstattliche Versicherung abgegeben, die Haft angeordnet oder die sechsmonatige Haftvollstreckung beendet worden ist, drei Jahre verstrichen sind. Die durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und die Veröffentlichung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können Sie verhindern, wenn Sie die Forderung d. Gläubiger bis zum Termin in Höhe von **40,50 EUR zuzüglich Kosten und Zinsen** bezahlen bzw. die Vollzahlung nachweisen.

Der Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann **vertagt werden**, wenn Sie im

Termin glaubhaft machen, dass Sie die Forderung d. Gläubig. binnen einer Frist von 6 Monaten tilgen werden. Dies können Sie insbesondere durch den Nachweis einer angemessenen Teilzahlung oder durch Vorlage anderer geeigneter Urkunden glaubhaft machen. Eine Ratenzahlung unterliegt dem Einverständnis d. Gläubig.! Ein Widerspruch gegen Ihre Verpflichtung, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, ist nur im Termin durch Sie selbst oder Ihre(n) Bevollmächtigte(n) möglich. Ein schriftl. Widerspruch ist wirkungslos.

Bitte bringen Sie zum Termin mit: den gültigen Personalausweis, das ausgefüllte Vermögensverzeichnis; sämtliche Kontonummern, Unterlagen über Lebensversicherungen, Sterbe- und Bausparkassen, Sparverträge, Kfz-Papiere / Zulassungsbescheide sowie evtl. Arbeitslosen- oder Rentenbescheide.

Mit freundlichen Grüßen



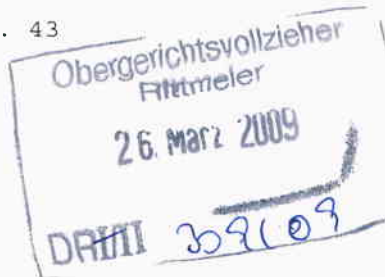
(Frank Rittmeier)
Obergerichtsvollzieher
beim Amtsgericht Wolfsburg

Zwangsvollstreckungsdaten werden in meiner EDV gespeichert!
Löschung 1 Jahr n.d. Erledigungsjahr. Keine Datenweitergabe an Dritte!

Landesoberkasse Baden-Württemberg
Außenstelle Metzingen
- als Vollstreckungsbehörde -

METZINGEN, 23.03.2009
Postfach 1354 72544 Metzingen
Reutlinger Str. 80 72555 METZINGEN
TELEFON: (07123) 168-521
TELEFAX: (07123) 168-254
Bearbeiter: Frau MEIER

AMTSGERICHT
WOLFSBURG
ROTHENFELDER STR. 43
38440 WOLFSBURG



Kassenzeichen: 8769955736924

(Bei Antwort/Zahlung bitte angeben)

Mehrfertigung
Vollstreckungsauftrag und
Antrag auf Abnahme der
eidesstattlichen Versicherung

Wegen der nachstehend bezeichneten, fälligen und vollstreckbaren Kostenforderungen und der durch die Vollstreckung entstehenden Kosten wird gegen den Vollstreckungsschuldner die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen nach den Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung angeordnet und der zuständige Vollziehungsbeamte beauftragt, den Auftrag auszuführen. Einverständnis zur Einziehung gem. § 806 b ZPO nach fruchtloser Pfändung wird erklärt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 807/900 ZPO wird beantragt, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen (bei Abnahme vor Ort gem. § 900 Abs. 2 ZPO wird auf eine Terminsnachricht verzichtet) und eine Ablichtung des Vermögensverzeichnisses und des Sitzungsprotokolls zu übersenden. Das Verfahren ist auch durchzuführen, wenn bereits Haftbefehle vorliegen. Einverständnis zur Einziehung gem. § 900 Abs. 3 Satz 1 ZPO wird erklärt.

Für den Fall des Nichterscheinens oder der grundlosen Verweigerung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird der Erlass eines Haftbefehls beantragt. Nach Erlass des Haftbefehls ist dieser zu vollstrecken.

Auftrag gem. § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO wird erteilt, sofern pfändbare Forderungen des Schuldners bekannt werden und eine sofortige Beschlagnahme geboten erscheint.

Vollstreckungsschuldner: Kellner, Matthias

John F.K.-Allee 69
38444 WOLFSBURG

Dienststelle: OLG Stuttgart -Gerichtsabteilung-
Aktenzeichen: 16 WF 7/07
Fälligkeit : 04.09.2007
Mahnung vom: 23.01.2009
Geschäftszeichen:
Bezeichnung:
Kellner gg. Kellner AG Ravensburg 6 F 346/06

Betrag
25,00 EUR

Abzügl. bereits gezahlt: 0,00 EUR
FORDERUNG Stand 23.03.2009 25,00 EUR

Landesoberkasse Baden-Württemberg
Im Auftrag

Merkblatt

für Schuldnerinnen und Schuldner im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Vermögensverzeichnisses

Ein Vordruck für das Vermögensverzeichnis ist beigelegt. Sie müssen ihn **gewissenhaft** ausfüllen und im Termin vorlegen. Der Vordruck umfasst:

- Ein Hauptblatt, das von allen Schuldnerinnen/Schuldnern auszufüllen ist,
- ein Ergänzungsblatt I für Gewerbetreibende, Geschäftsinhaber und Handelsgesellschaften,
- ein Ergänzungsblatt II für Eigentümer von Grundvermögen und für Personen, die Land- und Forstwirtschaft betreiben und
- ein Ergänzungsblatt III für Lebensversicherungen und Sterbekassen.

Ergänzungsblätter werden nur beigelegt, wenn zu erwarten ist, dass dort **entsprechende Angaben** einzutragen sind. Wer Ergänzungsblätter auszufüllen hat, vermerkt darin nur die Vermögensstücke, nach denen in diesen Blättern gefragt ist. Das übrige Vermögen ist im Hauptblatt zu verzeichnen, auch wenn es zum Gewerbebetrieb, Geschäft usw. gehört (Beispiele: Geschäftsinhaber/innen führen das in der Ladenkasse befindliche Geld im Hauptblatt unter Nr. 1, Landwirte ihre aus dem landwirtschaftlichen Betrieb herrührenden Forderungen im Hauptblatt unter Nr. 16 an). Sind in den Ergänzungsblättern keine Eintragungen zu machen, so sind sie ohne jede Eintragung im Termin in **wieder verwertbarem** Zustand zurückzugeben.

Das Verzeichnis muss richtig und vollständig sein. Jeder Gegenstand ist einzeln aufzuführen. Auch bereits gepfändete, nach Ihrer Ansicht unpfindbare oder unverwertbare Sachen sind anzugeben, ebenso im Ausland befindliches Vermögen. Bringen Sie bitte zum Termin außer dem Vermögensverzeichnis alle **Schriftstücke mit, durch die Sie Ihre Angaben belegen können** (z.B. Urkunden, Verträge, Eneverträge,

Grundbuchblattabschriften, Urteile, Versicherungspolice und -scheine, Aktenzeichen der Rentenversicherung, Bescheide der Agentur für Arbeit, Sparbücher, Quittungen, Posteinlieferungsscheine usw.).

Reicht der im Vordruck vorhandene Raum nicht aus, so setzen Sie bitte das Verzeichnis auf besonderen Anlageblättern fort. Hierzu vermerken Sie bei den betreffenden Nummern: „Siehe Anlage Nr...“; auf den Anlageblättern setzen Sie die Aufzählung mit „zu Nr...“ fort (z.B. „Zu Nr. 4“, „zu Ergänzungsblatt I Nr. 2“). Ergeben sich noch Zweifel, so schildern Sie den Sachverhalt so gut wie möglich auf einem besonderen Blatt.

Hinweise zu einzelnen Punkten des Vermögensverzeichnisses

Zu Nr. 8: Landwirtinnen/Landwirte führen Viehbestände nur im Ergänzungsblatt II unter Abschn. B Nr. 14 an. Dabei bitte auch Stammbaum-Nr. und Ausgeber angeben.

Zu Nr. 11: Bei Lohn, Gehalt, Provision, Spesen, Sach- und anderen Nebenbezügen sind jeweils der Nettobetrag mit dem Zahlungszeitraum anzugeben.

Zu Nr. 12: Bei Nebenverdienst (z.B. Musizieren, Unterricht, Schriftstellerei, künstlerische Tätigkeit usw.) sind auch die Namen und Anschriften der Auftraggeberinnen/Auftraggeber anzugeben.

Zu Nr. 14: Namen und Anschriften der Banken, Sparkassen oder Postbank AG, Kontonummern, Höhe der Guthaben, Aufbewahrungsorte der Sparkassenbücher und ähnlicher Papiere sind anzugeben.

Zu Nr. 16: Anschriften der Genossenschaften, Mitgliedsnummern und Höhe der Anteile sind anzugeben.

Zu Nr. 17: Bei Beteiligung an Partnerschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften und stillen Gesellschaften sowie an Kommanditgesellschaften auf Aktien als Komplementär sind jeweils anzugeben: Firma, Anschrift gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft, Art und Höhe Ihrer Beteiligung, ob und in welcher Höhe Sie laufende oder rückständige Bezüge zu fordern haben, ob ein Auseinandersetzungsguthaben besteht u.ä.

Zu Nr. 18: Bei Ansprüchen aus Vermietung von Häusern, Wohnungen, Zimmern, Geschäften, Betrieben, Gegenständen (z.B. Klavier) usw. sind jeweils die Höhe der Forderung (einschließlich der rückständigen Beträge) sowie Namen und Anschriften des Mieters (bzw. Pächterin/Pächters) anzugeben.

Zu Nr. 19: Hier sind Hypotheken, Grundschulden, Eigentümergrundschulden, Dienstbarkeiten, Reallasten, Vorkaufsrechte und Wohnungsrechte nach Betrag und Bezeichnung der belastenden Grundstücke sowie die Eigentümer/innen dieser Grundstücke anzugeben. Sind diese nicht persönlich Schuldnerin/Schuldner Ihrer Forderung, so sind auch die Namen und Anschriften der persönlichen Schuldner/innen anzugeben. Die persönlichen Forderungen brauchen Sie dann an anderer Stelle des Verzeichnisses nicht mehr anzugeben. Eigentumsrechte an Grundvermögen (Grundstücke, Wohnungs- oder Teileigentum sowie grundstücksgleiche Rechte z.B. Erbbaurecht) sind nicht hier, sondern nur im Ergänzungsblatt II unter Abschn. A einzutragen.

Zu Nr. 21: Hier sind Name, Todestag und letzter Wohnsitz des Verstorbenen sowie die Namen und Anschriften sämtlicher Miterbinnen/Miterben anzugeben. Es ist auch anzugeben, ob ein Testament vorhanden ist, ob Nachlassverhandlungen stattgefunden haben und ob in Erbschein beantragt ist (Amtsgericht und Aktenzeichen angeben! Hier sind auch fortgesetzte Gütergemeinschaften zu vermerken).

Zu Nr. 22: Hier sind z.B. Ansprüche aus Lastenausgleich, Wiedergutmachung, sonstige Sozialleistungen, Kriegssachschadensrente, Hausratenschädigungen, Ausbildungsbeihilfe, Hauptentschädigung, Altsparerentschädigung usw. anzugeben. Die jeweilige Höhe des Anspruchs, bei welcher Stelle er angemeldet ist, ob er bereits anerkannt ist, wie die Geschäftsnummer lautet, welcher Art der Anspruch ist (z.B. Rückerstattung, Entschädigung usw.) und wie die Anschrift der Anspruchsgegnerin / des Anspruchsgegners lautet, ist ergänzend zu vermerken.

Außenstände aus Gewerbebetrieb sind nicht hier, sondern im Ergänzungsblatt I einzutragen. Wegen der Forderungen, die durch Rechte an Grundstücken gesichert sind, siehe Erläuterungen zu Nr. 19. Bei jeder persönlichen Forderung sind anzugeben:

a) die/der Schuldner/in mit Name, Beruf und Anschrift, b) der Grund der Forderung (z.B. Kaufpreis, Darlehen, Schadenersatz), c) die Höhe des Betrages oder des Wertes der Gegenstände auf die der Anspruch sich bezieht, ggf. unter Angabe der schon geleisteten Anzahlung, d) wann die Forderung entstanden und wann sie fällig ist, ggf. auch der Zinssatz, e) welche Sicherungen und Unterlagen oder Beweismittel vorhanden sind (z.B. Urteile, Wechsel, Schuldscheine) und f) ob die Forderung eingeklagt ist (Gericht und Geschäftsnummer sind anzugeben).

Zu Nr. 27 und 28: In jedem einzelnen Fall ist zu vermerken, welche Gegenstände verkauft, getauscht oder verschenkt oder welche Forderungen abgetreten wurden, an wen, an welchem Tag und für welche Gegenleistung. Falls hierüber Verträge bestehen (z.B. ein notarieller Schenkungsvertrag), sind auch diese anzuführen (z.B. nach der Urkundenrolle des Notars). Hier sind auch Vermögensgegenstände anzugeben, wie sie in den Ergänzungsblättern I und II aufgeführt sind.

Sollten Sie trotz der vorstehenden Erläuterungen **noch im unklaren sein**, wie das Vermögensverzeichnis in einzelnen Punkten auszufüllen ist, so bringen Sie Ihre **schriftlichen Unterlagen dazu mit** (z.B. zu Nr. 10 die Teilzahlungskauf- und Sicherungsübereignungsverträge, Pfändungsprotokolle; zu Nr. 11 die Rentenbescheide; zu Nr. 14 die Bausparverträge; zum Ergänzungsblatt III die Versicherungsverträge), damit das von Ihnen ausgefüllte Verzeichnis nach Erörterung mit Ihnen an Hand der Unterlagen ergänzt werden kann.

Die/Der Gerichtsvollzieher/in kann den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vertagen, wenn Sie glaubhaft machen, dass Sie die Forderung der Gläubigerin / des Gläubigers binnen einer Frist von sechs Monaten tilgen werden.

Dies können Sie insbesondere durch den Nachweis einer angemessenen Teilzahlung (ca. 1/3) oder durch Vorlage anderer geeigneter Urkunden glaubhaft machen.

Absender:
OGV Frank Rittmeier
Kl.Sisbecker Str. 15
38464 Gr.Twülpstedt

Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer: Weitere Kennzeichen:

DR II 325/09

LT 09.04.09

Abs.:OGV Rittmeier,Kl.Sisbecker Str. 15,38464 Gr.Twülpste

Herrn
Matthias Kellner
John-F.-Kennedy-Allee 69

38444 Wolfsburg

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
 Keine Ersatzzustellung an:

 Nicht durch Niederlegung zustellen
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis

zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den TAG DER ZUSTELLUNG vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte verwahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken (auch diesem Vorblatt) auf. Dies dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Postübergabeurkunde

Geschäftsnummer, Aktz.:

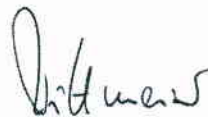
DR II 325/09, LT 09.04.09

Abs.:OGV Rittmeier,Kl.Sisbecker Str. 15,38464 Gr.Twülpste

Herrn
Matthias Kellner
John-F.-Kennedy-Allee 69
38444 Wolfsburg

Original / Urschrift des hiermit verbundenen Schriftstückes **LT 09.04.09** habe ich heute auf Antrag d **Landesoberkasse Baden-Württemberg Außenstelle Metzingen, Postfach 1354, 72544 Metzingen** als verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift versehene Sendung zur Post gegeben.

26. März 2009



Obergerichtsvollzieher Frank Rittmeier
beim AG Wolfsburg